

Univ.-Prof.
Dr. Alois Birklbauer
Leiter der Abteilung Praxis für
Strafrechtswissenschaften und
Medizinstrafrecht

T +43 732 2468 7447
F +43 732 2468 7450
alois.birklbauer@jku.at

Sekretariat:
Helmuth Fuchs
DW 7442
helmuth.fuchs@jku.at

INFORMATIONEN ZU STRAFRECHT II (Stand: WS 2021/22)

1. Aufbau der Fachprüfung Strafrecht inkl Übung
2. Bei Prüfungen zugelassene Gesetzestexte
3. Punkteverteilung
4. Berücksichtigung von Ergebnissen aus Arbeitsgemeinschaften (*Birklbauer*) – **Änderung ab dem WS 2021/2022**
5. Stoffeinschränkung – Strafrecht II und Fachprüfung aus Strafrecht (*Birklbauer*)
6. Hinweise zur Falllösung

1. Aufbau der Fachprüfung Strafrecht inkl Übung

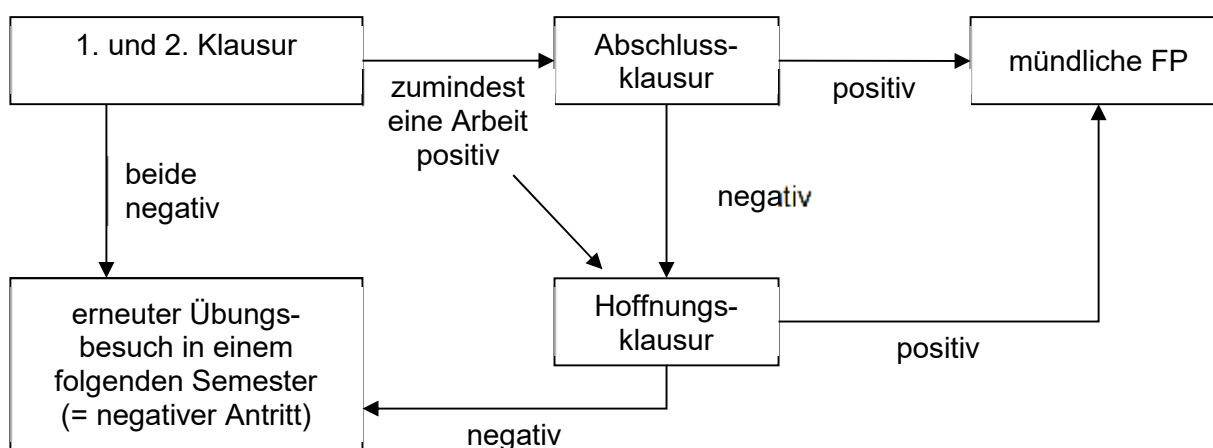
Nach dem aktuellen Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist für den Abschluss des Faches Strafrecht im zweiten Studienabschnitt die schriftliche und mündliche Fachprüfung Voraussetzung. Die **schriftliche Fachprüfung** ist dabei im Rahmen der Übung Strafrecht II im Ausmaß von drei Semesterstunden (8 ECTS) zu absolvieren. Dazu finden drei Klausuren statt. Die erste und zweite Klausur sind zweistündig (120 min Bearbeitungszeit), die Abschluss- und Hoffnungsklausur dreistündig (180 min Bearbeitungszeit). Ein **Antritt zur Abschluss- oder Hoffnungsklausur ist nur möglich**, wenn die erste oder zweite Klausur positiv benotet wurde. **Beide Arbeiten müssen mitgeschrieben** werden. Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur bei **nachgewiesener Verhinderung** aus gesundheitlichen oder anderen besonders triftigen Gründen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrveranstaltungsleiter. Allfällige Änderungen im Rahmen der COVID-19

Pandemie im Laufe des Semesters werden in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für alle Arbeiten gilt ausschließlich die unten angegebene Stoffeinschränkung ohne weitere Modifikationen.

Ein **Antritt zur mündlichen Fachprüfung ist nur möglich**, wenn zuvor die Übung Strafrecht II positiv bewertet wurde. Die Note der mündlichen Prüfung ist eine **eigenständige Note**, die von der schriftlichen Note aus der Übung Strafrecht II unabhängig ist. Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung ist das komplette Fach Strafrecht, das vom zweiten Studienabschnitt erfasst ist. Der **Allgemeine Teil des ersten Abschnittes ist** darüber hinaus **Voraussetzung**, soweit er für die Falllösung maßgeblich ist.

Wurde die Abschlussklausur negativ benotet bzw erfolgte keine Teilnahme an der Abschlussklausur, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der **Hoffnungsklausur**, die anschließend an die Übung für das Wintersemester Ende Februar/Anfang März bzw für das Sommersemester Ende September/Anfang Oktober stattfindet. Eine positive Benotung dieser Hoffnungsklausur berechtigt ebenfalls zum Antritt bei der mündlichen Fachprüfung, weil damit die „Übung“ als schriftliche Fachprüfung positiv abgeschlossen ist. Die Teilnahme an der Hoffnungsklausur gilt dabei nicht als eigener Übungsantritt.

Sind **Abschluss- und Hoffnungsklausur negativ**, zieht dies einen **negativen Übungsschein** nach sich. Die Übung muss dann zur Gänze wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erste und die zweite Klausur negativ sind und daher gar kein Antritt zur Abschluss- bzw Hoffnungsklausur möglich ist. Ein negativer Übungsschein gilt als ein negativer Antritt zur schriftlichen Fachprüfung und bildet die Grundlage für die Berechnung der möglichen Prüfungsantritte.



2. Bei Prüfungen zugelassene Gesetzestexte

Bei den im Rahmen der Übung abgehaltenen Klausuren sind **neben unkommentierten Gesetzestexten** (Kodex, Paragraph etc) auch folgende Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Auflage erlaubt (Stand September 2021):

- *Reindl-Krauskopf*, Taschen-Kodex Strafgesetzbuch¹⁴ (2021) **ODER** *Bachner-Foregger*, Strafgesetzbuch²⁹ (2020)
- *Bachner-Foregger*, Strafprozessordnung²⁵ (2021)
- **ACHTUNG: Selbst angefertigte Ausdrücke von Gesetzen sind ausnahmslos nicht erlaubt und werden als unerlaubte Hilfsmittel abgenommen. Finden sich solche eingeklebt in einem Gesetzestext, wird dieser zur Gänze abgenommen.**

In den Gesetzestexten sind sämtliche Vermerke, mit Ausnahme von Gesetzesverweisen (StPO, JGG, SPG etc), Paragrafenverweisen, Unterstreichungen und Symbolen (Rufzeichen, Sternchen, Pfeile etc), unzulässig. Dies gilt auch für ausradierte/durchgestrichene Anmerkungen, die nach wie vor zT lesbar sind. Achten Sie bitte von vornherein auf die Einhaltung dieser Vorgaben. Unzulässig präparierte Gesetzestexte werden abgenommen.

3. Punkteverteilung

Bei den Klausuren werden jeweils 15 Punkte vergeben, wobei für eine positive Note 4 Punkte erreicht werden müssen. Darüber hinaus müssen **bei jeder Klausur 3 Mindestpunkte** aus dem **materiellrechtlichen Teil**, für den üblicherweise 11-12 Punkte vergeben werden, **und 1 Mindestpunkt** aus dem **strafprozess- und sanktionenrechtlichen Teil**, für den üblicherweise 3-4 Punkte vergeben werden, erreicht werden. Ein Genügend wird ab 4 Punkten, ein Befriedigend ab 7 Punkten, ein Gut ab 10 Punkten und ein Sehr Gut ab 13 Punkten vergeben.

Für **eine positive Beurteilung der Übung als schriftliche Fachprüfung** sind **zwei positive Arbeiten** erforderlich, wobei eine davon die Abschlussklausur oder die Hoffnungsklausur sein muss. Die **Gesamtnote** resultiert aus dem **Durchschnitt der beiden besten Beurteilungen**.

4. Berücksichtigung von Ergebnissen aus Arbeitsgemeinschaften (*Birklbauer*) – **Änderung ab dem WS 2021/2022**

In den vergangenen Semestern hat sich gezeigt, dass viele Studierende die Übung Strafrecht II beginnen, ohne sich mit dem Stoff vorher eingehend auseinandergesetzt zu haben und infolgedessen an den Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussklausur scheitern. **Sinn einer Übung** ist es **nicht, Stoff (in der Theorie) zu vermitteln, sondern diesen bei der Lösung von Fällen anzuwenden**. Das Basiswissen sollte bereits zu Beginn der Übung vorhanden sein.

Um die Motivation, sich das Wissen bereits im Vorfeld durch den Besuch von Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften anzueignen, zu steigern, gilt seit dem Sommersemester 2018 eine Anrechnungsregelung: Die positive Absolvierung der **AG Materielles Strafrecht (Mitgutsch)** wurde bisher für die Übung im jeweils **darauffolgenden** Semester bei der Beurteilung der ersten oder zweiten Teilklausur mit dem erforderlichen Mindestmaß von drei Punkten im Bereich des materiellen Strafrechts berücksichtigt. Für eine positive Beurteilung wurde damit nur mehr der Mindestpunkt im Teil des

Strafprozess- und Sanktionenrechts benötigt. Gleiches galt für die **AG Strafprozess- und Sanktionenrecht (Köpf/Neuhofer)**: Die positiv beurteilte AG brachte im jeweils **darauffolgenden Semester** den Mindestpunkt im genannten Bereich für die erste oder zweite Teilklausur. Wer **beide AGs positiv absolviert** hatte, war damit **für die Abschluss- bzw. Hoffnungsklausur antrittsberechtigt**.

Doch auch in diesen Fällen mussten die **1. und 2. Klausur mitgeschrieben** werden. Waren **beide Arbeiten negativ**, konnte um **Anrechnung der AG-Note(n)** beim Lehrveranstaltungsleiter mittels formloser E-Mail ersucht werden. Diese Möglichkeit bestand **nach der Bekanntgabe der Noten der 2. Klausur bis spätestens drei Tage vor der Abschlussklausur**.

Die Möglichkeit, durch Vorleistungen im vorangegangenen Semester letztlich die Antrittsvoraussetzungen für Abschluss- und Hoffnungsklausur erreichen zu können, ist als **zusätzliches Angebot** gedacht, das die **Studierenden motivieren soll, sich längerfristig mit dem Stoff des Strafrechts zu befassen**. Da die Entwicklung in den vergangenen Semestern gezeigt hat, dass bei einer möglichen Anrechnung der AGs jene Teile, in denen eine Anrechnung erfolgen soll, nur oberflächlich behandelt oder zum Teil sogar leere Blätter abgegeben wurden, wird dies ab dem WS 2021/22 nicht mehr aufrecht erhalten. Eine **positiv absolvierte AG wird für Übungen ab dem WS 2020/21 jeweils nur mit einem Punkt angerechnet**. Dies bedeutet, dass zwar im Falle einer negativen Beurteilung des StPO-Teils die Absolvierung der AG aus StPO/Sanktionenrecht aus dem vorigen Semester zum Antritt zur Abschluss- bzw. Hoffnungsklausur berechtigt. Im materiellrechtlichen Teil der 1. oder 2. Klausur sind aber trotz positiv absolvierter AG Materielles Strafrecht mindestens zwei Punkte erforderlich, um auch hier ein negatives Ergebnis durch eine AG-Anrechnung wettmachen zu können. Auf diese geänderte Anrechnung wurde bereits in den AG im SoSe 2021 hingewiesen.

5. Stoffeinschränkung – Strafrecht II und Fachprüfung aus Strafrecht (Birklbauer)

Allgemeiner Teil

Beim Allgemeinen Teil I (§§ 1-16 StGB) sind **sämtliche Gebiete ohne Einschränkung prüfungsrelevant**.

Als **Lernunterlage** kommen vier Lehrbücher in der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt letzten Auflage in Betracht. Es sind dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ (2018),
- *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁶ (2020),
- *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁴ (2020) sowie
- *Steininger*, Strafrecht Allgemeiner Teil I³ (2019) und Teil II² (2019).

Darstellungsart, Umfang und Methode sind in den jeweiligen Lehrbüchern ebenso verschieden wie es die jeweiligen Lerntypen der Studierenden sind. Insofern ist für die **Auswahl** der vorbereitenden

Literatur primär entscheidend, welches Buch **aus der Sicht des/der Studierenden den jeweils größten Lernhorizont** vermittelt. Für das Multimedia-Studium Strafrecht ist im **Medienkoffer Strafrecht I** das Lehrbuch von *Kienapfel/Höpfel/Kert* beigelegt. Weil sich die Aufgabenstellung der Klausuren an der Literatur des Medienkoffers Strafrecht I orientiert, ist das im Lehrbuch von *Kienapfel/Höpfel/Kert* dargestellte Basiswissen zum Allgemeinen Teil auch für Strafrecht II ausreichend. Im Medienkoffer Strafrecht II findet sich ein Skriptum von *Birklbauer/Stiebellehner* zu den Themen Beteiligung und Konkurrenzen, das den Meinungsstand zu diesen Themen ausreichend zusammenfasst. **Gerade die Beteiligungslehre bildet einen wesentlichen Bestandteil für Strafrecht II.** Auf diesen Bereich sollten die Studierenden daher besonders Wert legen.

Besonderer Teil

Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich des Besonderen Teils des Strafrechts ergeben sich meist schon aus der Gewichtung in den einzelnen Lehrbüchern. Prüfungsrelevant für die **Übung Strafrecht II** sind jene **ausgewählten Delikte gegen folgende Rechtsgüter**:

- **Leib und Leben:** §§ 75-90, 91a, 94, 95 StGB.
- **Freiheit:** §§ 99, 105 f, 107, 108 (insbes im Verhältnis zu § 146), 109 StGB.
- **Vermögen:** §§ 125 f, 127-131, 133-136, 141-145, 146-151, 153, 164 StGB; Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) und Tätige Reue (§ 167 StGB) sind ebenso relevant.
- **Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:** §§ 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 218 StGB.
- **Urkunden:** §§ 223 f, 229 StGB.
- **Unbare Zahlungsmittel:** §§ 241a, 241e StGB.
- **Rechtspflege:** §§ 288-290, 297, 298, 299 StGB.

Für die Übung Strafrecht II erfolgt für die **erste Klausur** eine Schwerpunktsetzung auf die Bereiche Leib und Leben, Freiheit sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei der **zweiten Klausur** erfolgt eine **Schwerpunktsetzung** auf die Bereiche Vermögen, Urkunden und unbare Zahlungsmittel sowie Rechtspflege. Die Bereiche Leib und Leben, Freiheit sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sollten bei der Vorbereitung auf die 2. Klausur allerdings nicht vernachlässigt werden. Für die Abschluss- und Hoffnungsklausur gibt es keine Einschränkung im Hinblick auf die angeführten Schwerpunktdelikte.

Für die **mündliche Fachprüfung** aus Strafrecht sind **zusätzlich relevant**:

- **Staatsgewalt:** §§ 269 f StGB.
- **Öffentlicher Frieden:** §§ 277 f; 286 und 287 StGB (insbes zu den Schnittpunkten des AT).
- **Amtspflicht:** §§ 302, 304-309, 313 StGB.

Darüber hinaus sollte nicht übersehen werden, dass bei **anderen Vorschriften des StGB** jedenfalls die **Subsumtion** unter die **Tatbestandsmerkmale anhand des Gesetzestextes** erwartet wird.

Zur Auswahl im Hinblick auf die am Markt befindliche Literatur gilt grundsätzlich das zu den Lehrbüchern des AT Gesagte. Vertiefendes Wissen zum BT findet sich bei:

- *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht Besonderer Teil I⁴ (2016).
- *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil II² (2017).
- *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil III² (2009).
- *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I⁵ (2020).
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016).
- *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹⁵ (2020).
- *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II¹⁴ (2020).

Bei der Auswahl des in den jeweiligen Lehrbüchern dargestellten Stoffes sollte insbesondere auf die **Aktualität der dort dargestellten Rechtslage geachtet** werden. Für die Übung inkl Fachprüfung ist jedenfalls davon auszugehen, dass mit dem in den **Büchern des Medienkoffers Strafrecht II** dargestellten Lehrbuchwissen das **Auslangen** gefunden wird. Dies sind für den Bereich des Besonderen Teils aktuell die Lehrbücher von *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold* (BT I) sowie *Bertel/Schwaighofer* (BT II).

Strafprozessrecht

Den Studierenden fällt es mitunter schwer, die komplexe Materie des Strafprozesses in der Theorie zu erlernen. Dennoch ist eine **fundierte Auseinandersetzung mit der Grundstruktur des Österreichischen Strafverfahrensrechts** unerlässlich. Vor allem auf die leitenden Prozessgrundsätze wird daher im Rahmen der universitären Ausbildung besonders Wert gelegt. Darüber hinaus sind Beweisaufnahmen und Grundrechtseingriffe sowie die Bekämpfung von Verfahrensschritten in einzelnen Verfahrensabschnitten wesentlich für das Grundverständnis des Strafverfahrens.

Bei der Übung **Strafrecht II** gibt es bei der **ersten Klausur** eine Schwerpunktsetzung im Bereich Prozessgrundsätze und Ermittlungsverfahren, bei der **zweiten Klausur** im Bereich Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Für die Abschluss- und Hoffnungsklausur gibt es auch hier keine Schwerpunktsetzung.

An **Lehrbüchern** zum Strafprozessrecht stehen zurzeit zur Verfügung:

- *Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹⁴ (2021).
- *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁸ (2020).
- *Birklbauer*, Strafprozessrecht – Eine Einführung in das Grundstudium⁵ (2020; dieses Buch entspricht dem in der 10. Auflage im Medienkoffer Strafrecht vorhandenen Lehrbuch Strafprozessrecht einschließlich Glossar).

Gerade das im Medienkoffer Strafrecht II enthaltene und von mir verfasste Buch zur StPO vermittelt das für das Grundstudium unbedingt erforderliche Einführungswissen. So findet sich im 1. Teil des Buches eine Auseinandersetzung mit **allgemeinen Fragen des Strafprozesses**, wobei die

Verfahrensgrundsätze, die einzelnen **Verfahrensbeteiligten** (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Beschuldigter, Verteidiger, Opfer, Privatankläger und andere Verfahrensbeteiligte) ebenso eine Rolle spielen wie **Beweismittel** sowie **Zwangsmittel und Informationseingriffe**. Der 2. Teil beschäftigt sich mit dem **Verfahrensablauf** und stellt Ermittlungsverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren dar. In diesen genannten Bereichen wird sich schwerpunktmäßig die Aufgabenstellung im Rahmen der Übung Strafrecht II sowie der Fachprüfung aus Strafrecht bewegen.

Die im 3. Teil enthaltenen **besonderen Verfahrensarten** der StPO sind für das Gesamtverständnis des Strafprozesses wichtig, prüfungsrelevant jedoch nur insofern, als es im Geschworenengericht, Bezirksgerichtsverfahren und Einzelrichterverfahren am Landesgericht **Abweichungen zum Standardverfahren des Schöffengerichtverfahrens** gibt. Bei Aufgabenstellungen zu **anderen Bereichen** (Abwesenheitsverfahren, Verfahren zur Unterbringung von Rechtsbrechern, Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, Gnadenverfahren etc) reicht es aus, wenn von den Studierenden die **einschlägigen Gesetzesstellen gefunden** werden. Näheres Wissen soll aus diesem Bereich lediglich über die **weiteren Rechtsmittel und Rechtsbehelfe** (Verfahrensfortsetzung und Wiederaufnahme, Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO sowie Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes) vorhanden sein. Bei **Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene** ist zu bedenken, dass es hier mitunter Sondervorschriften gibt, die in den einzelnen Bereichen der Strafprozessordnung relevant sind.

Sanktionenrecht

Im Bereich des Sanktionenrechts werden im Rahmen von Strafrecht II sowie der Fachprüfung **Grundzüge der Strafzumessung im engeren und weiteren Sinne** verlangt. Dies umfasst neben allgemeinen Überlegungen zur Rechtfertigung des Strafrechts und Strafens die Bereiche Schuld, Strafe und Prävention, Strafen und ihre Bemessung, vorbeugende Maßnahmen und vermögensrechtliche Anordnungen. An Literatur gibt es dazu derzeit:

- *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II²¹ (2021).
- *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II⁹ (2020).
- *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl*, Strafrecht Allgemeiner Teil II² (2016).
- Im Medienkoffer Strafrecht II findet sich *Birklbauer/Jesionek*, Strafrecht Allgemeiner Teil II⁹ (2020).

Bei der Übung Strafrecht II wird das Sanktionenrecht erst bei der Abschluss- und Hoffnungsklausur geprüft. Darüber hinaus wird bei der mündlichen Prüfung verstärkt auf diesen Teilbereich des Strafrechts eingegangen. Die Fragestellungen orientieren sich dabei an der im Medienkoffer Strafrecht II enthaltenen Lernunterlage von *Birklbauer/Jesionek* mit Schwerpunkt auf den Kapiteln 1 bis 10.

6. Hinweise zur Falllösung

Im Grundstudium der Rechtswissenschaften ist es im Fach Strafrecht lediglich möglich, Basiswissen zu vermitteln. Freilich soll es sich dabei nicht nur um theoretisches Lehrbuchwissen handeln. Ziel ist es ebenso, das **Wissen auf praktische Fälle anzuwenden**. Um dies zu erlernen, sind Fallbücher zum Strafrecht eine gute Ergänzung zur theoretischen Literatur. Zahlreiche **Fallbücher** sind derzeit am freien Markt erhältlich. Besonders **relevant für Linz** sind:

- *Birkbauer*, Strafrecht, Strafprozessrecht. Prüfungsfälle und Lösungen³ (2020; überwiegend auf Niveau von Abschluss- und Hoffnungsklausur).
- *Birkbauer/Haumer/Wess*, Casebook Strafprozessrecht² (2021).
- *Mitgutsch*, Prüfungsfälle zum Strafrecht⁸ (2020).

Die in der Übung zur Verfügung gestellten Foliensätze sind bloß als Vortragsunterlage gedacht. Die tatsächlich verlangte **Falllösung** soll **im Gutachtenstil** erfolgen und **ausführliche Subsumtionen** enthalten! Insofern ist auch die **Teilnahme an den Übungseinheiten verpflichtend**, um das Lösen von Fällen zu erlernen.

Ich wünsche Ihnen für das Fach „Strafrecht“ Interesse und für die Prüfung viel Erfolg!

